Ehrenordnung der Gemeinde Marxzell

Präambel

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist ein besonderer Verdienst um das gesellschaftliche Leben in einer Gemeinde. In Würdigung dieser besonderen Verdienste um die Gemeinde Marxzell, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschaft, der Kultur, des Sports, der Arbeit in kirchlichen Vereinigungen, des Dienstes am Nächsten, der ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinen und in der Politik kann die Gemeinde Marxzell

das Ehrenbürgerrecht - als höchste Auszeichnung –

die Bürgermedaille - als zweithöchste Auszeichnung –

und
weitere, einmalige Ehrungen aus besonderem Anlass sowie
für langjähriges Bürgerschaftliches Engagement

verleihen.

§ 1
Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist in der Gemeindeordnung begründet und kann an Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.

2. Bei der Verleihung ist eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des zu Ehrenden vorzunehmen. Eine beispielhafte Aufzählung möglicher Tatbestände ist aus Anlage 2 dieser Richtlinie zu entnehmen.

3. Bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Auszuzeichnenden eine Ehrenmedaille übergeben.

4. Durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts werden weder Rechte noch Pflichten begründet oder aufgehoben.

5. Der Name des Geehrten sowie der Grund der Ehrung wird in das Ehrenbürgerrechtsverzeichnis eingetragen.

6. Die Ehrenbürgermedaille wird nach den in der Anlage 1 festgelegten Vorgaben gestaltet.

§ 2
Bürgermedaille

1. Die Bürgermedaille wird von der Gemeinde Marxzell gestiftet. Mit ihr werden verdiente Bürger, Freunde, Gönner, Vereine und anderweitige Institutionen und Förderer der Gemeinde Marxzell geehrt. Die Bürgermedaille ist ein sichtbares Zeichen für das besondere Verhalten des Geehrten zum Wohle der Gemeinde und ihrer Einwohner.

2. Bei der Verleihung ist eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des zu Ehrenden vorzunehmen. Eine beispielhafte Aufzählung möglicher Tatbestände ist aus Anlage 3 dieser Richtlinie zu entnehmen.

3. Auf die Verleihung der Bürgermedaille besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann an dieselbe Person nur einmal verliehen werden.

4. Der Name des Geehrten sowie der Grund der Ehrung wird in das Bürgermedaillenverzeichnis eingetragen.

5. Die Bürgermedaille wird nach den in der Anlage 1 dargestellten Vorgaben gestaltet.

§ 3
Ehrungen für langjähriges Bürgerschaftliches Engagement

1. Über die besonderen Ehrungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung hinaus, bleibt es dem Gemeinderat vorbehalten, Personen, Vereine und anderweitige Institutionen bei vergleichbaren Leistungen ebenfalls zu ehren.

2. Kriterien für die Verleihung dieser Ehrungen sind nach Anlage 4 dieser Satzung festgelegt.

§ 4
Ehrungen aus besonderem Anlass

1. Über die besonderen Ehrungen nach den §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung hinaus, bleibt es dem Gemeinderat vorbehalten, Personen, Vereine und anderweitige Institutionen mit besonderen persönlichen Leistungen ebenfalls zu ehren.

2. Kriterien für die Verleihung dieser Ehrungen sind nach Anlage 5 dieser Satzung festgelegt.

§ 5
Zuständigkeit

1. Vorschläge für die Verleihung gemeindlicher Ehrungen können von jedem Bürger eingebracht werden. Sie sind schriftlich zu begründen.

2. Die Entscheidung über die Verleihung bzw. Anerkennung trifft der Gemeinderat.

§ 6
Beschlussfassung

1. Die Entscheidung über das Ehrenbürgerrecht nach §1 und über die Verleihung der Bürgermedaille nach §2 dieser Richtlinie trifft der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

2. Die Entscheidung über die Ehrungen nach den §§3 und 4 trifft der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 7
Urkunden

3. Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgehändigt.

4. Mit der Verleihung der Bürgermedaille wird eine Bürgermedaillenurkunde ausgehändigt.

§ 8
Überreichung

Die gemeindlichen Ehrungen werden in würdiger und feierlicher Form durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter verliehen.

§ 9
Tragen und Veräußerung der Auszeichnung

Die ausgehändigten Medaillen dürfen nur von den Geehrten getragen werden.

§ 10
Verlust der Ehrungen

1. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrung mit der Bürgermedaille erlöschen als reine Persönlichkeitsrechte durch den Tod des Geehrten, ferner durch Entzug und Verwirkung.

2. Die Voraussetzungen des Entzugs liegen dann vor, wenn der Geehrte gegen die Regelung in § 8 der Ehrenordnung verstößt, seine Pflichten gegenüber Staat und Gemeinde grob verletzt, ehrenrührige strafbare Handlungen begeht oder seine gesamte Lebensführung unwürdig ist. Die Aberkennung ist förmlich zuzustellen und kann mit den allgemeinen Rechtsmitteln angefochten werden.

3. Mit der Verwirkung des Gemeindebürgerrechts geht kraft Gesetzes ohne besonderen Akt der Gemeinde auch das Ehrenbürgerrecht und die Ehrung mit der Bürgermedaille verloren.

§10 a
Ehrengrab

Der Ehrenbürger hat ein Anrecht auf ein Ehrengrab. Die Gemeinde Marxzell übernimmt hierfür die Kosten, die für ein Einzelgrab festgesetzt sind. Alles Weitere regelt die Friedhofssatzung.

§ 11
Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt, zum 01. Juni 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrenordnung vom 27. Januar 2020 außer Kraft.

Marxzell, 26. Mai 2025

Sabrina Eisele, Bürgermeisterin

Anlage 1

Muster der Bürger- und Ehrenbürgermedaille







Anlage 2

Beispielkatalog der Kriterien für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Marxzell zu vergeben hat (siehe § 22 GemO).

2. Von der Verleihung ist sparsam Gebrauch zu machen, weil damit eine außergewöhnliche Auszeichnung verbunden ist und die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet werden soll.

3. Besondere herausragende Verdienste können beispielsweise sein,

 - jahrelanger (mindestens 25 Jahre) für jedermann erkennbar aufopferungsvoller, aus Nächstenliebe und ohne Eigennutz geleisteter selbstloser Dienst im sozialen, kirchlichen, kulturellen Bereich, der das Maß einer bezahlten Tätigkeit weit übersteigt,

 - jahrelange (mindestens 25 Jahre) ehrenamtlich geleistete Tätigkeit als Gemeinderat oder Ortschaftsrat mindestens 2 Wahlperioden geleisteter Tätigkeit als Ortsvorsteher, dazu politische Tätigkeit über die Gemeindegrenzen hinaus, Vereinsarbeit an verantwortlicher Stelle bei mehreren Vereinen, sonstige ehrenamtlichen Aufgaben,

 - jahrelanges (mindestens 2 Wahlperioden) ausgeübtes Amt des Bürgermeisters, verbunden mit sonstigen erheblichem ehrenamtlichem und unbezahltem Engagement, z.B. im Bereich des Fremdenverkehrs, der Wirtschaft, der örtlichen Vereinsarbeit, der überörtlichen Politik, das zu nachhaltigen positiven Auswirkungen für die Gemeinde Marxzell geführt hat,

 - erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung der Gemeinde durch Spenden, Schenkungen, Einrichtungen einer Stiftung, verbunden mit sonstigem ehrenamtlichen Engagement in Politik, Kultur oder Vereinsarbeit,

 - jahrelanges Schaffen (mindestens 25 Jahre) auf künstlerischem, musischem oder schriftstellerischem Gebiet, mit besonderer Zeichensetzung und Ausstrahlung über die Gemeindegrenzen hinaus, verbunden mit der Liebe zur Heimat, die durch Zuwendungen vielfältiger Art an die Gemeinde, z.B. kostenlose Leistungen zum Ausdruck kommt,

 - besonderer und jahrelanger Einsatz von Personen, die über ein bezahltes, öffentliches oder kirchliches Amt hinaus finanzielle oder organisatorische Leistungen erbracht haben, die z.B. ihren Niederschlag im Bau von öffentlichen oder kirchlichen Gebäuden fanden,

 - jahrelanges, erfolgreiches und herausgehobenes Engagement für die Gemeinde und deren Bürger durch vielfältige, freiwillige Aktivitäten im Bereich der Pflege des örtlichen Kulturgutes, der Aufarbeitung und Darstellung der Geschichte der Gesamtgemeinde Marxzell und einer daraus resultierenden Identifizierung der Bürger aller Ortsteile mit der Gesamtgemeinde Marxzell.

Anlage 3

Beispielkatalog der Kriterien für die Verleihung der Bürgermedaille

1. Die Bürgermedaille wird von der Gemeinde Marxzell als zweithöchste Auszeichnung gestiftet.

2. Entscheidend für die Verleihung sind die Auswirkungen des ehrenamtlichen Engagements für die Gemeinde Marxzell und für ihre Einwohner.

3. Besonders beachtliche ehrenamtliche Aktivitäten können beispielsweise sein,

 - mindestens 20jährige Gemeinderats- und Ortschaftsratstätigkeit, verbunden mit sonstigen Ehrenämtern,

 - mindestens 20jährige Tätigkeit als Vereinsvorsitzender oder als besonders verdienstvolles Mitglied in einem Marxzeller Verein oder Organisationen,

 - Verdienste, wie sie im Kriterienkatalog für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts beschrieben sind, die aber hinsichtlich der Zeitdauer und der besonderen Herausgehobenheit von den mit der Bürgermedaille zu ehrenden Person nicht erreicht werden.

Anlage 4

Beispielkatalog der Kriterien für die Verleihung von Ehrungen für langjähriges Bürgerschaftliches Engagement

1. mindestens 10-jährige Gemeinderats- und Ortschaftsratstätigkeit

2. mindestens 20-jährige aktive und funktionelle Mitgliedschaft in einem Marxzeller Verein und/oder anderweitigen Institution

3. mindestens 10-jährige Tätigkeit als Vereinsvorsitzender oder als besonders verdienstvolles Mitglied in einem Marxzeller Verein oder anderweitige Institutionen

4. Verdienste, wie sie im Kriterienkatalog nach Anlage 3 beschrieben sind, die aber hinsichtlich der Zeitdauer und der besonderen Herausgehobenheit von den mit der Bürgermedaille zu ehrenden Person nicht erreicht werden.

Anlage 5

Beispielkatalog der Kriterien für die Verleihung von Ehrungen aus besonderem Anlass

1. Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften

2. Hohe Platzierungen bei bundesweiten Wettkämpfen

3. Sieg bei Baden-Württembergischen, Süddeutschen oder ähnlich überregionalen Wettkämpfen, Wettbewerben und Meisterschaften

4. Besonders gutes Ausbildungs-, Schul- oder Studienergebnis

5. Herausragende Einzelprojekte für das Wohl der Gemeinde